

BUNDESGERICHTSHOF

IV 26 310/66B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Gabrielle D [REDACTED], Israel, M [REDACTED]
[REDACTED], I [REDACTED], B [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

111

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 20. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist 1935 als Jüdin polnischer Staatsange-
hörigkeit in Antwerpen geboren und hat am 22. März 1950 die
belgische Staatsangehörigkeit erworben. Der Berufungsrichter
hat ihren Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens
verneint, weil die Voraussetzungen der Entschädigungsberech-
tigung nach § 160 BGB nicht gegeben seien. Für einen Verlust
der polnischen Staatsangehörigkeit bis zum Zeitpunkt der Na-
turalisation in Belgien fehle ein Anhalt. Als Flüchtling im
Sinne von Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention könne die
Klägerin nicht behandelt werden, weil in diesem Zeitpunkt
die Bevölkerungsgruppen, denen sie sich zurechne, in Polen
nicht mehr verfolgt worden seien.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat in eingehender Beweiswürdigung seine Überzeugung begründet, daß die jüdische Bevölkerung in Polen im ganzen 1950 bereits gegen antisemitische Ausschreitungen der Bevölkerung geschützt gewesen sei. Sein Standpunkt, daß er auf einzelne Verbrechen und rechtswidrige Eingriffe aus rassistischen Gründen nicht ankomme, weil kein Staat seine Bürger hiergegen schützen könne, entspricht der Rechtslage. Er hat weiter festgestellt, daß Polen noch im Jahre 1949/50 nahezu 26.000 jüdischen Bürgern die Auswanderung gestattet habe, daß die Klägerin aber auch nichts dargelegt habe, was darauf schließen lasse, daß sie dem Zionismus anhängen und sich für ihn betätigt habe.

Bei diesem Sachverhalt, der für den erkennenden Senat bindend ist, stellen sich die Rechtsfragen nicht, die die Beschwerde aufwirft.

Der Grundsatz, daß die Prüfung der Staatsangehörigkeit, soweit es sich um die eines fremden Landes handelt, dem Richter vorbehalten ist, folgt aus §§ 209 Abs. 1 BGG, 549 Abs. 1 ZPO. Der Bundesgerichtshof kann deshalb auch keine Verfahrensrichtlinien für die Feststellung der Staatsangehörigkeit im allgemeinen oder für die Berücksichtigung bestimmter Rechtsquellen bei der Feststellung bestimmter Staatsangehörigkeiten aufstellen, wie die Beschwerde verlangt.

Der Berufungsrichter ist der Rechtsprechung des erkennenden Senats zum entschädigungrechtlichen Flüchtlingsbegriff, wie die Beschwerde nicht verkennt, in allen Punkten gefolgt. Selbst wenn man aus der Tatsache, daß die Klägerin 1951 nach Israel ausgewandert ist, schließen müßte, daß sie Zionistin war, wäre dies für sie nach den Feststellungen des

Berufungsurteile im März 1950 kein Anlaß gewesen, in Belgien nicht den Schutz des polnischen Staates in Anspruch zu nehmen. Im übrigen kann es den von der Beschwerde erzeugten Rechtsgrundsatz, daß die Flüchtlingseigenschaft unterstellt werden müsse, wenn die zionistische Gesinnung durch Auswanderung nach Israel zum Ausdruck gekommen sei, allein deswegen nicht geben, weil er Tatbestandsmerkmale des Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention übergeht.

Da die Klägerin nach § 160 Abs. 1 nicht entschädigungsberechtigt ist, könnten Mängel der medizinischen Beurteilung die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen; es bedarf deshalb keines Eingehens auf diesen Teil der Beschwerdebeurteilung.

Die Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BzG, 97 ZPO.

Aucher

von der Gehlen